

Formen von Gewalt

Anzeige erstatten

Lesbische Frauen und transidente Menschen können viele Formen von Gewalt erleben:

- Zwei sich küssende Frauen werden auf der Straße sexuell belästigt.
- Der Briefkasten wird mit lesbenfeindlichen Sprüchen beschmiert.
- Ein transidenter Mensch wird in der U-Bahn von Jugendlichen zusammengeschlagen.
- Eine lesbische Frau wird von einem Mann vergewaltigt.
- Eine Schwarze Lesbe wird wegen ihrer Hautfarbe beschimpft.
- Eine Frau wird von ihrer Lebenspartnerin geschlagen.
- Eine Frau wird von einem verliebten Arbeitskollegen gestalkt, der nicht akzeptiert, dass sie Frauen liebt und begehrt.
- Eine junge, lesbische Frau wird von ihrer Familie in eine heterosexuelle Ehe gedrängt.

Gewalterfahrungen gehören für viele Lesben und transidente Menschen zum Alltag. Doch jeder Mensch hat ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt und Diskriminierung. Wie eineR allerdings der Gewalt etwas entgegensetzen soll, weiß sie oft nicht so genau. In diesem Flyer werden verschiedene Möglichkeiten dargestellt. Wenn nicht direkt bei einem Gewaltvorfall die Polizei gerufen wird, ist ein weiterer Weg, später eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Ein anderer erster Schritt könnte sein, mit einer zu reden, die sich mit dem Thema Gewalt gegen Lesben und transidente Menschen auskennt. Deswegen gibt es in diesem Flyer Adressen von Beratungsstellen wie der Lesbenberatung und anderen Anlaufstellen, ebenso wie Informationen zur Anzeigenerstattung.

Wann kann ich Anzeige erstatten?

Es kann jederzeit und in allen Fällen körperlicher oder seelischer Gewalt Anzeige erstattet werden. Auch wenn scheinbar nichts Schlimmes passiert ist, wie z.B. bei einer Beleidigung, kann und sollte eine Anzeige erstattet werden. Die Polizei ist in jedem Fall verpflichtet, eine Anzeige aufzunehmen. Dabei ist unwichtig, ob ich selbst die Betroffene bin oder ob ich als Zeugin einer Gewalttat Anzeige erstatten möchte.

Warum sollte ich eine Anzeige erstatten?

Je nachdem, was passiert ist, kann eine andere Motivation im Vordergrund stehen.

Für eine Anzeige spricht, dass...

...eine Anzeige erstmal ein deutliches Zeichen sein kann, dass die erfahrene Gewalt von mir nicht (weiter) hingenommen wird. Damit verlasse ich meine Rolle, die mich auf passives Erdulden einer Situation festlegt. Für mich persönlich kann eine Anzeige auch bedeuten, meine persönliche (Bewegungs-)Freiheit und mein Sicherheitsgefühl wiederzuerlangen.

...das, was für mich eine einmalige Begebenheit darstellt, vielleicht alles andere als ein Einzelfall ist; dass WiederholungstäterInnen aber nur zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn sie auch als solche bekannt sind. Eine Anzeige wirkt in einem solchen Fall also präventiv, indem sie andere Frauen bewahrt, in eine ähnliche Situation zu geraten.

...Gewalt manchmal, auch wenn sie mich als Mensch getroffen hat, nicht automatisch auch mich, mit meinen individuellen Eigenschaften und Eigenheiten, meint. In diesem Fall wurde ich als StellvertreterIn einer Gruppe (z.B. Lesbe, Migrantin, transidenter Mensch) angegriffen. Da nicht ich persönlich gemeint war, sollte ich auch die Folgen nicht alleine tragen müssen – eine Anzeige trägt dazu bei, diese Gewalt sichtbar zu machen und ist damit ein erster Schritt zu ihrer Bekämpfung.

Ich habe mich entschlossen, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten – wie gehe ich vor?

Eine Anzeige bedeutet erst mal nichts weiter als ein öffentliches Bekanntmachen eines Vorfalls bei der Polizei. Bei Anzeigenerstattung müssen sieben W-Fragen beantwortet werden: wem ist was, wo, wann, wie, warum passiert und wer hat etwas gesehen? Wenn auch ein Interesse an einer Strafverfolgung des Täters besteht, muss ein Strafantrag gestellt werden. Bei schweren Straftaten (Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, sexueller Missbrauch etc.) wird von der Staatsanwaltschaft auch ohne Strafantrag ein Strafverfahren eingeleitet.

Wo erstatte ich Anzeige?

Eine Anzeige kann online, telefonisch oder persönlich rund um die Uhr erstattet werden: bei dem/der PolizeibeamtIn vor Ort, wenn die Polizei gerufen wurde, bei jeder Polizeidienststelle oder über die Internetwache: www.polizei.berlin.de

Häusliche Gewalt

Gewalt durch den/die (ehemaligen) BeziehungspartnerIn, durch Familienangehörige oder andere erwachsene Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, wird als häusliche Gewalt bezeichnet. Die Polizei hat die Möglichkeit, den/die TäterIn für bis zu 14 Tage der Wohnung zu verweisen. In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, sich in Ruhe um weitere Handlungsschritte zu kümmern, z.B. nach dem Gewaltschutzgesetz eine weitere Schutzanordnung und die Wohnungsüberlassung zunächst bis zu einem halben Jahr zu beantragen. Hierfür empfiehlt es sich, sich weiterführend beraten zu lassen z.B. bei der BIG Hotline bei häuslicher Gewalt (täglich von 9-24 Uhr) oder in der Lesbenberatung.

Wie stelle ich einen Strafantrag?

Ein Strafantrag muss persönlich unterschrieben werden. Am einfachsten ist es, ihn mit der Post an die Polizei zu schicken. Zentral ist der Satz: „ich stelle Strafantrag“. Ansonsten gehören Name, Vorfall mit Datum und Ort und die Unterschrift mit auf den Strafantrag. Wichtig ist dabei, dass er innerhalb von drei Monaten nach dem Vorfall gestellt wird.

Adressen und AnsprechpartnerInnen:

Lesbenberatung e.V.

Kulmer Str. 20 a
10783 Berlin
Tel: 030 – 215 20 00
Mo, Di, Do 10 – 19 Uhr
Mi, Fr 10 – 17 Uhr
Fax: 030 – 219 17 009
antigewalt@lesbenberatung-berlin.de
www.lesbenberatung-berlin.de

Polizei
Notruf : 110
Internetwache:
www.polizei.berlin.de
Bürgertelefon: 030 – 4664 4664
Hier gibt es z.B. Informationen über den nächsten Polizeiabschnitt

AnsprechpartnerInnen der Berliner Polizei für gleichgeschlechtliche Lebensweisen
Ute von Oertzen Becker,
Uwe Löher
Tel: 030 – 4664 – 97 94 44
Der Polizeipräsident in Berlin
LKA PräV 4
Kaiserdamm 1
14057 Berlin
lkapraev4@polizei.verwalt-berlin.de

BIG Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen
Tel: 030 – 611 03 00
täglich 9 – 24 Uhr
PF 610 435
10927 Berlin
info@big-hotline.de
www.big-hotline.de

Opferhilfe Berlin e.V.
Oldenburger Str. 38
10551 Berlin
Tel: 030 – 395 28 67
Mo – Fr 10 – 13 Uhr
Di, Do 15 – 18 Uhr
info@opferhilfe-berlin.de
www.opferhilfe-berlin.de

Spendenkonto Lesbenberatung e.V. Berlin
Konto 33 55 9 00, BLZ 100 205 00 - Bank für Sozialwirtschaft

LARA e.V. Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen
Fuggelstraße 19
10777 Berlin
Tel: 030 – 216 88 88
Mo – Fr 9 – 18 Uhr
beratung@lara-berlin.de
www.lara-berlin.de

Wildwasser Berlin e.V.
Frauenselbsthilfe & Beratung
Friesenstr. 6
10965 Berlin
Tel.: 030 – 693 91 92
Di 9 – 11 Uhr, Mi 16 – 18 Uhr,
Do 13 – 15 Uhr
selbsthilfe@wildwasser-berlin.de
www.wildwasser-berlin.de

ADNB Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des TBB
c/o Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg
Tempelhofer Ufer 21
10963 Berlin
Tel: 030 – 61 30 53 28
Fax: 030 – 61 30 43 10
adnb@tbb-berlin.de

Weißer Ring e.V. Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer
Landesbüro Berlin
Tel: 030 – 833 70 60
lbberlin@weisser-ring.de
Infos über AnsprechpartnerInnen unter www.weisser-ring.de



Antilesbische Gewalt/ Rassistische Gewalt Gewalt gegen Transidente

Unkenntnis, Vorurteile oder Hass auf fremd Erscheinendes können Motivation für Gewalt gegen Lesben, Transidente oder für rassistische Übergriffe sein. Dabei wird eine Person stellvertretend für die ganze Zielgruppe angegriffen.

Wenn sich diese Gewalt im öffentlichen Raum (auf der Straße/ in der U-Bahn etc.) abspielt, ist häufig der Täter oder die Täterin nicht bekannt. Oftmals handelt es sich auch um Übergriffe von Tätergruppen.

Viele scheuen sich dann vor einer Anzeige, weil sie befürchten, mit ihrem Anliegen von der Polizei nicht ernst genommen oder diskriminiert zu werden oder erneut gewalttätigem Verhalten ausgesetzt zu sein. Die Polizei ist dazu angehalten, alle Menschen respektvoll zu behandeln. Sollte Eine/r dennoch nicht korrekt behandelt werden, kann Beschwerde eingelegt werden.

Lesben, Transidente, Schwarze und Menschen mit Migrationshintergrund können aber nicht nur Gewalt im öffentlichen Raum erfahren, sondern auch bei Behörden, am Arbeitsplatz, im medizinischen Kontext und allen anderen Bereichen des täglichen Lebens. Hier kann ebenfalls eine Anzeige in Erwägung gezogen werden. Dabei gibt es z.B. bei der Lesbenerberatung oder dem ADNB (Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin) Unterstützung.

Bei jeder erlebten Form von Gewalt ist es für eine Strafverfolgung wichtig Beweise zu haben. Hierzu gehören die gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen durch ÄrztInnen möglichst direkt nach dem Gewaltvorfall, das Sammeln von Beweisen (z.B. Briefe des/der StalkerIn) und ZeugInnenaussagen. Bei Sprachbarrieren können sowohl bei der Anzeigenerstattung als auch bei weiteren Kontakten mit der Polizei gerichtlich beeidigte DolmetscherInnen hinzugezogen werden.



LESBENERBERATUNG

TEL 030 215 2000

Was passiert nach Anzeige und Strafantrag?

Die Polizei ermittelt, das heißt der Tathergang wird geklärt. Im Rahmen der Ermittlungen können Zeugen vernommen werden. Zeugen haben die Pflicht auszusagen, außer es besteht ein enges Verwandtschaftsverhältnis (Zeugnisverweigerungsrecht). Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Verfahren eröffnet wird oder nicht. In der Regel werden Fälle, in denen kein Strafantrag gestellt wurde, nicht weiter verfolgt, es sei denn es handelt sich um eine/n der Polizei bekannte/n WiederholungstäterIn.

Welche Kosten können auf mich zukommen? Brauche ich einen Anwalt?

Bei komplizierten Verfahren sollte zur eigenen Absicherung ein/e AnwältIn hinzugezogen werden. Bei Officialdelikten (wie Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, sexueller Missbrauch etc.) besteht die Möglichkeit, neben dem Staat als KlägerIn aufzutreten (sog. Nebenklage). Das hat den Vorteil, nicht nur als Zeugin vernommen zu werden, sondern bei der Verhandlung anwesend sein zu dürfen und auf den Prozess als Opfer mehr Einfluss nehmen zu können.

Besteht eine Rechtsschutzversicherung, sollte vorher geklärt werden, was alles genau unter den Versicherungsschutz fällt.

Bei geringem Einkommen

Stalking

Stalking meint das wiederholte Bedrohen, Belästigen und Verfolgen einer Person z.B. durch Anrufe oder körperliche Bedrohungen.

Wenn eine Person gestalkt wird, reicht es häufig nicht aus, nur Anzeige bei der Polizei zu erstatten, um das Stalking zu beenden. Seit April 2007 gibt es ein neues Gesetz, welches Stalking unter Strafe stellt (§238 StGB). Eine weitere Möglichkeit ist, eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen. Darüber hinaus bedarf es auf Seiten des Opfers einer konsequenten Handlungsweise.

Eine Beratung durch Lesbenerberatung, Opferhilfe oder die Opferschutzbeauftragten der Polizei kann hilfreich sein. Ist der/die StalkerIn der/die Ex-PartnerIn, sind auch die Anlaufstellen bei häuslicher Gewalt eine gute Adresse.

kann für eine Rechtsberatung beim Amtsgericht Beratungshilfe beantragt werden, bei der AnwältIn sind dann noch 10 EUR selbst zu tragen. Für Gerichtsverhandlungen kann bei Gericht Prozesskostenbeihilfe beantragt werden.

Welche Rechte hat der/die Beschuldigte?

„Kriegt der/die dann meine Adresse raus?“, ist eine oft geäußerte Befürchtung, wenn es darum geht, Anzeige zu erstatten und der Täter/ die Täterin das Opfer nicht näher kennt. Die Daten derjenigen, die Anzeige erstattet hat, kann der Täter/die Täterin nur über seine/n RechtsanwältIn erhalten. Erfahrungsgemäß kommt es in diesen Fällen so gut wie nie vor, dass der Täter das Opfer aufsucht um Rache zu üben. Es kann jedoch durchaus sein, dass der/die Beschuldigte eine Gegenanzeige stellt. Die Polizei muss diese Anzeige auch aufnehmen.

Wo kann ich mich beschweren, wenn ich mich von der Polizei schlecht behandelt fühle?

Jede Person hat ein Recht auf eine respektvolle Behandlung bei der Polizei. Die Polizei hat ihre MitarbeiterInnen in den letzten Jahren geschult, z.B. auch zu lesbischen Lebensweisen oder Migration. Falls es dennoch Anlass zu Beschwerden gibt, können diese entweder an die Beschwerdestelle der Polizei oder an die AnsprechpartnerInnen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei, Ute von Oertzen Becker und Uwe Löher gerichtet werden.

Sexualisierte Gewalt

Dazu zählt alles, was das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt, von sexueller Belästigung bis zu Vergewaltigung. Die Folgen für die Opfer sind oft besonders gravierend, sie leiden jahrelang. Deswegen sind neben Anzeigenerstattung und strafrechtlicher Verfolgung des Täters/der Täterin eine psychologische Begleitung des Opfers und eine Rechtsberatung empfehlenswert.

Frauen, die Opfer von sexuellen Gewaltdelikten als Erwachsene geworden sind, können sich an das Beratungszentrum LARA wenden. Hier erhalten sie psychosoziale Beratung und Begleitung sowie Rechtsberatung. Bei sexuellem Missbrauch in der Kindheit ist Wildwasser die richtige Anlaufstelle. Bei der strafrechtlichen Verfolgung ist zu beachten, dass es Verjährungsfristen gibt.

Gewalt erfahren?



... was Lesben, Bisexuelle, Transidente tun können, wenn sie Gewalt erfahren haben.